Kantonsschule Zürcher Oberland

KZO

Bühlstrasse 36, 8620 Wetzikon
Sekretariat: Tel. 044 933 08 11, Fax 044 933 08 10, info@kzo.ch
Hausdienst: Tel. 079 580 13 33
Vereinswart Sa./So. Natel .....

Expl.	Benutzer / Benutzerin	❑
Expl.	KZO, Hausdienst	❑
Expl.	Mensa	❑

Benützungsgesuch / Benützungsbewilligung Einzelveranstaltung

Sporthallen

Art der Veranstaltung: .....

Benutzer / Benutzerin Name, Adresse, Telefon	**Benützungsdauer** Mo-Fr 18.00 bis 22.00 Uhr, Sa / So siehe Benützungsordnung Datum	Zeitraum ***inkl. Einrichten und Abräumen***	Bemerkungen

Rechnungsadresse:.....

Anzahl teilnehmende Personen: ..... **davon Jugendliche unter 18 Jahren:** .....

Für die Veranstaltung verantwortliche, vor Ort anwesende Person (Name, Adresse, Telefon):

.....

Bitte in der grauen Spalte die gewünschten Räume ankreuzen:

1. Raumbenützung

inkl. Licht und Heizung sowie Präsenz eines Vereinswarts (via Natel erreichbar)	CHF	↓ Wunsch Benutzer/in	Entscheid KZO
Sporthallen: A, B, C, D = Normalhallen E = Grossraumhalle : ❑ ohne Tribüne ❑ mit Tribüne		❑ Halle A ❑ Halle B ❑ Halle C ❑ Halle D ❑ Halle E	
Pro Anlass bis höchstens 4 Stunden, pro Halle	150	❑	
jede weitere anschliessende Stunde, pro Halle	20	❑	
jede weitere Halle (nur im Matchbetrieb, nicht für Turniere)	60	❑	
jede weitere Stunde pro weitere Halle (Matchbetrieb)	20	❑	

Zwischentotal **CHF** _____

Übertrag Zwischentotal 1. Seite **CHF** _____

Theoriezimmer			
Pro Anlass bis höchstens 4 Stunden	100		

Sporthallengarderobe ohne Hallenbenützung: Gard. Halle			
Pro Anlass und Garderobe	80		

Hausmeisterloge zur Benützung als Wettkampfbüro Pro Tag (inkl. Lautsprecher-Steuerung)	50		
Total Räume		←	
Ermässigung nach Gebührenordnung / Entscheid Schulleitung	%		
Total Räume nach Ermässigung		→	

2. Zusätzliche Gebühren und Dienstleistungen

Nachtzuschlag ab 23:00 Uhr: Pro angebrochene Stunde und Hausmeister	50	
Reinigung: Pro Arbeitsstunde	50	
Zusätzlicher Aufwand des Hausdienstes (vgl. Benützungsreglement Punkt 7): Pro Arbeitsstunde	50	

3. Verpflegung / Verkauf von Esswaren und Getränken

Die Mensa der KZO hat ein Verpflegungsmonopol auf dem Areal der Schule.

- ☐ Veranstaltung **mit** Verpflegung
- ☐ Veranstaltung **ohne** Verpflegung

Total Benützungsgebühr (von der KZO auszufüllen): **CHF**

Weitere Wünsche von Benutzerseite:

Bedingungen der KZO:

- ❑ Bitte bis spätestens …… mit Hausmeister Marco De Martin (Telefon 079 580 13 33) Kontakt aufnehmen.
- ❑ Bitte bis spätestens …… mit Vereinswart (Telefon ……..) Kontakt aufnehmen.
- ❑ Bitte mit Betriebsleiter Mensa (Telefon 044 933 08 78) Kontakt aufnehmen.
- ❑ Bitte Mannschafts- bzw. Startlisten beilegen (Name, Vorname und Jahrgang)

Bemerkungen der KZO:

Die Benutzerin oder der Benutzer bestätigt mit ihrer bzw. seiner Unterschrift, vom Benützungsreglement sowie den „Feuerpolizeilichen Vorschriften“ Kenntnis genommen zu haben und verpflichtet sich damit zu deren Einhaltung.

Benutzerin bzw. Benutzer
Ort, Datum:

Unterschrift:

Benützung bewilligt:
Wetzikon, den

für die Kantonsschule Zürcher Oberland:

Benützungsreglement für die Sporthallen der KZO

1.	Allgemeines	Die Benützung der Sporthallen der KZO ist nur ausserhalb der Unterrichtszeiten der Schule möglich, d.h. werktags von 18:00 bis 22:00 Uhr, samstags 10:00 – 22:00 Uhr und sonntags 8:00 – 18:00 Uhr. Während der Schulferien sowie an gesetzlichen Feiertagen und deren Vorabenden sind die Schulgebäude geschlossen. Über Ausnahmen entscheidet die Schulleitung.
2.	Reservation	Bei der Reservation wird zwischen "Einzelveranstaltung" (Turniere, Matchs) und "Semesterveranstaltung" (wöchentliche Belegung für Trainings) unterschieden. Beide Reservationen erfolgen mittels eines Benützungsgesuchs. Die entsprechenden Formulare sind im Sekretariat erhältlich. Über die Belegung der Sporthallen gibt der Hausdienst der KZO telefonisch Auskunft.
3.	Gebühren	Die Benützungsgebühren basieren auf Richttarife der Schulleiterkonferenz des Kantons Zürich und werden von der Schulleitung festgelegt. Jugendlichen unter 18 Jahren gewährt die KZO bei den Raumgebühren 50% Rabatt. Keinen Rabatt mehr erhalten diejenigen Jugendlichen, die im aktuellen Kalenderjahr ihr 18. Lebensjahr vollenden. Die KZO behält sich für gewinnorientierte Veranstaltungen die Erhebung eines Zuschlags von 50% vor.
4.	Bewilligung	Die Bewilligung zur Benützung der Räumlichkeiten erteilt die Schulleitung oder in Vertretung derselben der Leiter Hausdienst bzw. des für die Sporthallen zuständigen Hausmeisters. Es besteht keinerlei Anrecht auf die Benützung von Räumen an der KZO. Die Benützungsbewilligung wird für maximal ein Semester erteilt. Belegungen über mehrere Semester hinweg laufen unter "Semesterveranstaltung", für die jedes Semester im Voraus die Einreichung eines Benützungsgesuchs erforderlich ist. Die Semestereinteilung entspricht derjenigen der KZO.
5.	Ordnung	Das Spielen, Einspielen oder Einlaufen in den Korridoren des Turnhallentraktes ist verboten. Das Betreten der Turnhallen in Alltags- oder Turnschuhen mit markierenden Gummisohlen ist untersagt. In sämtlichen benützten Räumen ist für Ordnung zu sorgen. Beschädigungen oder aussergewöhnliche Verunreinigungen werden der Benutzerin oder dem Benutzer nach Aufwand in Rechnung gestellt. In den Hallen ist das Essen und Trinken untersagt (ausgenommen Wettkampfgetränke).
6.	Sportmaterial	Für die Aufbewahrung von Sport- und Spielmaterial stehen den Vereinen Schränke gegen Schlüsseldepot zur Verfügung. In diesen Schränken dürfen keine Sportkleider oder -schuhe aufbewahrt werden. Bewegliche Geräte dürfen nur mit ausdrücklicher Genehmigung der Fachschaft Sport der KZO oder des Hausmeisters ausserhalb der Hallen oder des Gebäudes gebracht werden. In den Hallen darf kein Material verwendet werden, das auch im Freien gebraucht wird.
7.	Service	Zum Service gehören Schliessdienst und Regulierung der Lüftung sowie die Instruktion der Veranstalter in die Bedienung der Beleuchtung und Lautsprecheranlage. Für weitergehende Dienstleistungen steht kein Personal zur Verfügung, dies muss von Benutzerseite organisiert werden. Steht dem Benutzer oder der Benutzerin kein Personal zur Verfügung, können bestimmte Arbeiten vom Hausdienst nach Absprache und Entgelt erledigt werden (siehe Gebühren).
8.	Kehricht	Der bei Einzelveranstaltungen anfallende Kehricht ist durch den Benutzer oder die Benutzerin in den bereit gestellten Containern zu entsorgen. Die Kehrichtsäcke müssen mit einer Abfallmarke versehen werden, die beim Vereins- oder Hauswart der KZO bezogen werden kann.

Fortsetzung siehe Rückseite ➔

9.	Sicherheit	***Siehe unten „Feuerpolizeiliche Vorschriften". Es ist Sache der Benutzerin oder des Benutzers diese Vorschriften durchzusetzen.***
10.	Sanität	Für Sanitätsmaterial ist jeder Verein selbst besorgt. Bei Unfällen in den Sportanlagen der KZO lehnt die Schule bzw. der Kanton Zürich jede Haftung ab.
11.	Haftung	Für verlorene und entwendete Gegenstände und Wertsachen lehnt die KZO jede Haftung ab. Beschädigungen an Immobilien und Mobilien der KZO, die auf unsachgemässen Gebrauch zurückzuführen sind, haftet der Benutzer oder die Benutzerin. Verluste, Beschädigungen und Defekte sind unverzüglich dem Hausmeister oder Vereinswart zu melden.
12.	Verpflegung	Die Mensa der KZO hat ein Verpflegungsmonopol auf dem Areal der Schule. Der Verkauf von Esswaren und Getränken muss dem Betriebsleiter der Mensa gemeldet werden. Bei der Anlieferung der Verpflegung müssen die Veranstaltenden persönlich anwesend sein.
13.	Rauchen, Alkohol	Das Rauchen in den Gebäuden ist verboten. Ebenso ist das Mitführen sowie der Konsum von Alkohol und Drogen auf dem ganzen Schulareal untersagt. Es ist Pflicht der Benutzerin oder des Benutzers, dieses Verbot durchzusetzen.
14.	Übergabe und Abnahme	Vor Turnier- oder Matchbeginn kontrolliert der Hausmeister bzw. Vereinswart zusammen mit dem Benutzer oder der Benutzerin die Hallen und Nebenräume. Gemeinsam unterzeichnen sie das Übernahmeprotokoll. Darin werden nach Beendigung der Veranstaltung ausserordentliche Verschmutzungen oder Beschädigungen schriftlich festgehalten und beiderseits quittiert.
15.	Parkieren	Fahrzeuge dürfen nur auf den markierten Parkplätzen östlich der Turnhallen bzw. hinter dem Hauptgebäude gegen Entrichtung der Parkgebühr abgestellt werden. Das Abstellen von Fahrzeugen auf dem übrigen Schulareal ist verboten.
16.	Zutritt	Die Schulleitung und der Hausdienst der KZO haben Zutritt zu allen Veranstaltungen auf dem Areal der Schule.
17.	Annullierung	Bei einer Annullierung des Vertrags unter 30 Tagen vor Beginn der Benützung, wird der Benutzerin oder dem Benutzer 30% des veranschlagten Grundtarifs als Umtriebsentschädigung in Rechnung gestellt. Vorbehalten sind Ereignisse unter Einwirkung von höherer Gewalt.
18.	Anweisungen	Den Anweisungen des Hausmeisters oder des Vereinswartes ist in jedem Fall und bedingungslos Folge zu leisten.

Feuerpolizeiliche Vorschriften

Diese Richtlinien aus der Brandschutzverordnung des Kantons Zürich gelten für Aula, Singsaal, Mensa, Studiobühne, Sporthallen und andere Räume mit einem Fassungsvermögen von mehr als 50 Personen.

Grundsatz

Fluchtwege müssen in solcher Zahl vorhanden, so breit und so verteilt sein, dass Personen, die sich in einem Raum aufhalten, im Brandfall entweder direkt oder über brandgeschützte Korridore resp. Treppenhäuser leicht und unbehindert ins Freie gelangen können.

Freihaltung der Fluchtwege

Treppenhäuser, Korridore, Vorplätze, Foyers und Zufahrtswege, welche als Fluchtwege dienen, sind jederzeit frei und benutzbar zu halten. Diese dürfen weder durch Einbauten noch durch bewegliche Einrichtungen oder irgendwelche Gegenstände (Kassen, Billettkontrollen, Garderoben, Tische etc.) beeinträchtigt werden.

Breite der Fluchtwege

Die Breite der Fluchtwege (Treppen und Korridore) muss mindestens 1,2 m betragen. Im Übrigen richtet sie sich bei grosser Personenbelegung nach der Höchstzahl der Benützer: Bei einer Personenzahl über 100 sind im Erdgeschoss pro 100 Personen 60 cm, in Obergeschossen pro 60 Personen 60 cm und in Untergeschossen pro 50 Personen 60 cm Ausgangsbreite zu rechnen. Die Breite der Ausgänge darf dabei 1,2 m nicht unterschreiten.

Umgebung der Gebäude

Die Umgebung der Gebäude ist so zu gestalten, dass sich das Publikum im Brandfall nach dem Verlassen des Gebäudes rasch und ohne Stockung zerstreuen kann und die Feuerwehr in ihrem Einsatz nicht behindert.

01.08.2007
Kantonsschule Zürcher Oberland
Nicole Racine, Prorektorin